



# BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 72

DVR: 0649856

GZ 32.014/6-III/B/1b/94

Sachbearbeiter:

SATTLER

KLAPPE/DW: 4805

Verbrauchsfristen für  
bestimmtes Fleisch, bestimmte  
Fleischwaren und Hühner im Sinne  
des § 5 LMKV;  
Gutachten d. Ständigen Hygieneausschusses

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gibt aufgrund eines Gutachtens des Ständigen Hygieneausschusses für bestimmte Lebensmittel des Codexkapitels B 14 "Fleisch und Fleischwaren" folgende Fristen bei Angabe des Verbrauchsdatums im Sinne des § 5 LMKV bekannt. Der Ständige Hygieneausschuß hat seinem Gutachten die Ergebnisse umfangreicher Untersuchungen der am Markt befindlichen Produkte zugrundegelegt.

Der diesbezügliche Text ist aus der Anlage ersichtlich.

Ergeht an:

1. alle Herren Landeshauptmänner
2. alle staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten
3. die nach § 50 LMG 1975 autorisierten Stellen
4. die Wirtschaftskammer Österreich
5. die Bundesinnung der Fleischer
6. den Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie Österreichs
7. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
8. die Fachgruppe Lebensmittelrichter
9. die Fachgruppe Strafrecht

Die Veröffentlichung erfolgt in den "Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung", Heft Nr.7-8/1994.

16. Juni 1994

Die Bundesministerin  
KRAMMER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Verbrauchsfristen**

Im Sinne des § 5 Lebensmittelkennzeichnungverordnung 1993 - LMKV, BGBl.Nr. 172/1993 vom 29. Jänner 1993 gelten folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren und Hühner als in mikrobieller Hinsicht sehr leicht verderblich, die folglich nach kurzer Zeit eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen können.

- a) Frisches Fleisch von Rind, Pferd, Kalb, Schwein, Schaf, Lamm, Ziege und Kitz, mit Dehnfolie umhüllt (getwistet), ausgenommen Fleisch gemäß lit. c);
- b) frische Innereien, mit Dehnfolie umhüllt (getwistet);
- c) Knochen, mit Dehnfolie umhüllt (getwistet);
- d) rohes Faschiertes, zerkleinertes Skelettmuskelfleisch, rohes Wurstbrät, Geschnetzeltes und dergleichen;
- e) rohe Bratwürste;
- f) rohe Hühner, ganz oder in Teilstücken, mit Dehnfolie umhüllt (getwistet), ausgenommen Junges, Innereien und Flügel;
- g) Flügel, mit Dehnfolie umhüllt (getwistet);
- h) Junges und Innereien, mit Dehnfolie umhüllt (getwistet).

Verbrauchsfristen einschließlich dem Verpackungstag:

- a) und b) 3 Tage
- c) 2 Tage
- d) am Herstellungstag
- e) Tag nach der Herstellung
- f) 5 Tage
- g) 3 Tage
- h) 3 Tage

Die Regelungen des Codexkapitels B 14 für Faschiertes und rohe Bratwürste werden davon nicht berührt.